



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Mag.MM/MW

Klappe (DW) Fax (DW)

39179

Datum

24.06.2019

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafbgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben angeführten Gesetzesentwürfen und nimmt wie folgt dazu Stellung.

Gewalt gegen Frauen in Österreich bleibt ein dringlich zu bekämpfendes Problem. Die aus unterschiedlichsten sozialen Milieus stammenden TäterInnen sind Großteils männlich und entgegen populistischer Aussagen sowohl österreichischer als auch nicht-österreichischer Herkunft. Gemeinsam haben sie die patriarchale Einstellung, ein beschränktes Schuldbewusstsein, Besitzdenken, Eifersucht und Angst vor Macht- und Kontrollverlust. 2018 und fortgesetzt zu Beginn des Jahres 2019 erreichte die Zahl getöteter Frauen einen traurigen Rekord, meist stammten die Täter aus dem familiären Umfeld.

Der Gesetzesentwurf im Bereich Zivil- und Strafrecht zielt neben den wegen der parallel in Begutachtung befindlichen Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) notwendigen Anpassungen auf eine Verbesserung der Vernetzung zwischen Behörden und Einrichtungen, Verbesserungen und Klarstellungen bei einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und vor Eingriffen in die Privatsphäre, auf den Ausbau des Opferschutzes, Strafverschärfungen bei Gewalt- und Sexualdelikten, Erweiterung der Straftatbestände im Bereich der psychischen Gewalt und ein unbefristetes Tätigkeitsverbot bei Verurteilungen wegen Gewalt- und Sexualdelikten an minderjährigen oder wehrlosen Personen ab.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

[www.oegb.at](http://www.oegb.at)  
[www.mitgliederservice.at](http://www.mitgliederservice.at)  
[www.betriebsraete.at](http://www.betriebsraete.at)  
E-Mail: [oegb@oegb.at](mailto:oegb@oegb.at)

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Zentrales Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist das am 01.08.2014 in Österreich in Kraft getretene „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz „Istanbul-Konvention“. 2016 evaluierte das Kontroll-Organ für diese Konvention namens GREVIO die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch Österreich. Das Ergebnis war nur zum Teil positiv und GREVIO empfahl der österreichischen Bundesregierung Nachbesserungen in zahlreichen Bereichen.

Vor dem dargestellten Hintergrund begrüßen wir jene gesetzlichen Maßnahmen im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, die einen Beitrag zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen leisten können. Gleichzeitig merken wir kritisch an, dass der Gesetzesentwurf weder den Empfehlungen von GREVIO nach der Evaluierung 2016, noch den Forderungen einschlägiger ExpertInnen-Organisationen ausreichend Rechnung trägt.

Konkret begrüßen wir die Erweiterung des Tätigkeitsverbotes und die vorgeschlagene Bestimmung zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den relevanten Stellen in diesem Zusammenhang, die erleichterte Übermittlung personenbezogener Daten von GefährderInnen an TeilnehmerInnen der im Entwurf für eine Novellierung des SPG vorgesehenen Fallkonferenzen, die Erweiterung des Straftatbestandes der beharrlichen Verfolgung um die Veröffentlichung ohne Zustimmung von Tatsachen oder Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, oder die Adaptierungen des Systems der Einstweiligen Verfügung an moderne Formen der Gewaltausübung („Cybermobbing“).

Nichtsdestotrotz kritisieren wir den im Gesetzesentwurf hauptsächlich verfolgten Schwerpunkt der Erhöhung der Strafdrohungen für GewalttäterInnen und die damit einhergehende Vernachlässigung der Gewaltprävention und Opferschutz. Denn eine höhere Strafdrohung hält in der Regel eine/n potenziellen TäterIn nicht von der Tat ab. Wenn eine Haftstrafe ausgesprochen wird und damit die Frage der Haftdauer zu klären ist, ist es bereits zu spät – Gewalt wurde (erneut) verübt.

Dieser Fokus ist unter anderem auch bei Zugrundlegung der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nicht nachvollziehbar, wonach eine wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 und der Strafgesetznovelle 2017 auf die Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten und Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ergeben habe, dass mit dem vorgegebenen Strafraumen in der Regel das Auslangen gefunden wurde; jedoch habe sich die Verurteilungsquote verringert. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Strafdrohungen könnten zu einer weiteren Verschärfung der Problematik der geringen Verurteilungsquoten führen, denn für Opfer können die höheren Strafdrohungen ein weiteres Hindernis darstellen, gegen den meist aus der Familie stammenden Gewalttäter gerichtlich vorzugehen. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Verdacht auf, dass die vorgeschlagenen höheren Strafdrohungen weniger von sachlichen Motiven mit Fokus auf Prävention und Opferschutz, als vielmehr von populistischen Motiven geleitet sind.

Es gilt durch Prävention und TäterInnenarbeit zu verhindern, dass Menschen (erneut) zu Gewaltopfern werden. Wenn dies nicht gelungen ist, müssen Opfer gestützt und geschützt werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte durchzusetzen, sich selbst mithilfe der vorgesehenen gesetzlichen Mittel ausreichend zu schützen und sich aus

gewalttätigen Beziehungen zu lösen. All diese dringend notwendigen Maßnahmen müssen dem Staat etwas wert sein. Die von der letzten Bundesregierung vorgenommene Kürzungen der Mittel für Fraueneinrichtungen sprechen jedoch eine andere Sprache. Wir fordern daher einerseits, die von den letzten Kürzungen betroffenen Einrichtungen finanziell und rechtlich abzusichern, und darüber hinaus das Budget für Gleichstellungspolitik und Gewaltprävention massiv zu erhöhen.

Ganz Nebenbei sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Inhaftierung von Personen den Staat um ein Vielfaches mehr kostet, als effektive Prävention und TäterInnenarbeit zur Verhinderung von Wiederholungstaten.

Bedauerlicherweise wird im vorliegendem Gesetzesentwurf keine Neufassung des Vergewaltigungstatbestandes (§ 201 StGB) und des Tatbestandes der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) dahingehend vorgeschlagen, dass auch die erkennbare Verweigerung der sexuellen Handlung wie etwa durch „Nein“ erfasst ist. Damit erfüllt die österreichische Gesetzeslage Art 36 der „Istanbul-Konvention“ (sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung) nach wie vor nicht vollständig. Dort sind ausdrücklich auch „bloß“ nicht einverständliche sexuelle Handlungen erfasst. Demgegenüber definiert die österreichische Rechtslage nur durch Gewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungene sexuelle Handlungen als Vergewaltigung.

Schließlich trägt vorliegender Gesetzesentwurf der ökonomischen Komponente von Gewaltschutz keine Rechnung. Um Abhängigkeiten vorzubeugen und Frauen darin zu bestärken, sich aus gewaltvollen familiären Bindungen zu lösen, müsste ihre ökonomische Sicherheit gewährleistet sein. Die letzte Regierungs-Koalition hat jedoch das Gegenteil getan: Sie hat den Kinderfreibetrag und die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gestrichen und gleichzeitig einen „Familienbonus“ eingeführt, der gerade Frauen und AlleinerzieherInnen benachteiligt. Darüber hinaus treffen die beschlossenen Kürzungen in der Mindestsicherung Frauen ganz besonders.

Wir fordern daher, das Dritte Gewaltschutzgesetz dafür zu nutzen, die von der letzten Koalition zu verantwortenden Maßnahmen im Sozialbereich, die besonders zu Lasten von Frauen gingen, zurück zu nehmen.

Weiters möchten wir eine Erweiterung des vorliegenden Entwurfs anregen.

Bereits 2017 wurden die Strafen bei tätlichen Übergriffen auf Personen, die mit der Kontrolle der Einhaltung der Beförderungsbedingungen oder der Lenkung eines Beförderungsmittels betraut sind, verschärft (§§ 83 und 91a StGB). Insofern kam es zu einer Annäherung des strafrechtlichen Schutzes dieser Personengruppen an den Schutz, den Beamte genießen. Hintergrund dieser Annäherung war, dass in der Vergangenheit vermehrt tätliche Übergriffe auf mit der Lenkung und Kontrolle betraute Personen in Massenbeförderungsmitteln festzustellen war.

Übergriffe kommen jedoch nicht nur im Verkehrsbereich vor. Zunehmend stehen diese auch im Gesundheits- und Pflegebereich und in der Bewachung auf der Tagesordnung. Daher setzen wir uns weiterhin dafür ein, dass auch diese Beschäftigten geschützt werden. Gerade

ArbeitnehmerInnen im Gesundheitswesen können sich der Aggression und Gewalt durch PatientInnen und Angehörige nicht entziehen, da ihre fachkundige Hilfeleistung zu ihren Berufspflichten zählt.

Wir fordern daher eine Ausweitung des in den §§ 83 Abs 3 und 91a StGB geschützten Personenkreises auf Personengruppen, die

- a) im Gesundheits- und Pflegebereich und
- b) in der Bewachung

tätig sind.

Da jedoch das Strafrecht immer nur die ultima ratio sein kann, fordern wir begleitend auch, dass die Ursachen, die zu zunehmender Gewalt gegen die genannten Gruppen führen, bekämpft werden. Eine der Ursachen sehen wir auch in der Ausdünnung des Personalstandes. Wo früher andere KollegInnen deeskalierend eingreifen konnten, sehen sich ArbeitnehmerInnen heute oft in der Situation allein gelassen. Eine ausreichende Zahl an Personal hat oftmals eine bei weitem größere general- und spezialpräventive Wirkung, als jede noch so hohe Strafandrohung.

Somit sehen wir unsere Forderung nach Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes als nur einen Teil des Schutzes der betroffenen ArbeitnehmerInnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wolfgang Katzian  
Präsident

Mag. (FH) Roland Pichler  
Leitender Sekretär